

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



28. Jahrgang	Potsdam, den 25. Februar 2019	Nummer 6
--------------	-------------------------------	----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 „Türöffner: Zukunft Beruf 2019“ vom 15. Februar 2019	72
Liste der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2019/2020	80

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 01. August 2019	84
Stellenausschreibungen	85

I. Amtlicher Teil

Bildung

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport des Landes Brandenburg
zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen
an Oberstufenzentren im Land Brandenburg
zur Optimierung des Überganges von der Schule
in den Beruf in der EU-Förderperiode 2014 - 2020
„Türöffner: Zukunft Beruf 2019“**

Vom 15. Februar 2019
Gz.: 34.13 - 19240

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für Lokale Koordinierungsstellen am Lernort berufliche Schule zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf und für die Qualitätsentwicklung der Lokalen Koordinierungsstellen.

Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist, die berufliche Integration von Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf durch auf den Lernort Oberstufenzentrum (OSZ) bezogene Maßnahmen zu unterstützen. Diese Maßnahmen sollen dazu bei-

tragen, die sozialen und personalen Kompetenzen sowie die Ausbildungsfähigkeit von Auszubildenden in der Berufsschule und der Schülerinnen und Schüler in der Berufsfachschule am OSZ zu verbessern. Zudem sind sie darauf gerichtet, die Informationsmöglichkeiten zu regionalen Angeboten am Übergang Schule-Beruf insbesondere für Jugendliche und für Betriebe auszubauen sowie die Vernetzung regionaler Bildungs- und Beratungsangebote zu verstärken.

- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Durchführung von Projekten an den OSZ sind geschlechtsspezifische Themen zu berücksichtigen.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.
- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms.
- #### **2 Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Lokale Koordinierungsstellen (LOK)
- Gefördert wird je eine LOK in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg an einem OSZ. Die LOK kann an weiteren Standorten tätig sein.
- Die Aufgaben der LOK werden in zwei Arbeitspaketen umgesetzt. Eine Verknüpfung beider Arbeitspakete im Sinne eines zielgerichteten und erfolgreichen Übergangsmagements ist anzustreben.
- 2.1.1 Das Arbeitspaket I richtet sich an Auszubildende im schulischen Teil der Ausbildung sowie Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule. Es werden bedarfsorientiert OSZ-Projekte durchgeführt, die einen Beitrag zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen leisten bzw. die Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen stärken. Aufgabe der LOK ist die Vorbereitung, Organisation, Beauftragung der Durchführung und Nachbereitung der von Dritten durchzuführenden OSZ-Projekte.
- 2.1.2 Das Arbeitspaket II richtet sich an die Zielgruppen Jugendliche und deren Eltern, Lehrkräfte am OSZ und

den allgemeinbildenden Schulen sowie an Betriebe. Die LOK bündeln auf regionaler Ebene die Informationen über bestehende Angebote am Übergang Schule-Beruf und fungieren als Lotse zu passenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Sie sind Ansprechpartner für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe bei Problemen in der Ausbildung. Betriebe werden bei der Ausbildung leistungsschwächerer Jugendlicher unterstützt.

2.2 Projekt zur Unterstützung der LOK

Gefördert wird ein Projekt zur Sicherstellung von einheitlichen Qualitätsstandards der Arbeit der LOK und zur Unterstützung, Vernetzung und Begleitung der LOK.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Nummer 2.1. können die Brandenburger Landkreise und kreisfreien Städte sein.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben oder spätestens acht Wochen nach Bewilligung ihren Sitz, eine Betriebsstätte bzw. eine Niederlassung im Land Brandenburg einrichten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für Förderungen nach Nummer 2.1 ist eine Erklärung des Antragstellers über die unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten im OSZ für die zu fördernde LOK während des Maßnahmezeitraumes vorzulegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die direkten und die indirekten Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Projektdurchführung:

5.4.1 bei Förderungen nach Nummer 2.1

a) die direkten Personalausgaben bis maximal analog Entgeltgruppe 13 TV-L in Höhe von bis zu 128.500 € je Kalenderjahr,

b) die Ausgaben für die Durchführung der OSZ-Projekte durch Dritte in Höhe von bis zu 51.800 € je Kalenderjahr.

c) die indirekten Ausgaben des Zuwendungsempfängers, bemessen über eine Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 14 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a).

5.4.2 bei Förderungen nach Nummer 2.2 beträgt die Zuwendung maximal 154.200 € je Kalenderjahr. Gefördert werden:

a) die direkten Personalausgaben bis maximal analog Entgeltgruppe 13 TV-L,

b) die restlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers, bemessen über eine Pauschale nach Artikel 68 b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 20 % der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a).

5.5 Für die Förderungen nach Nummer 2.1 ist eine einmalige Antragstellung pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt möglich. Die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt einmalig für einen Zuwendungsempfänger.

5.6 Unter dem Vorbehalt verfügbarer Fördermittel können Zuwendungsempfänger einmalig, voraussichtlich im Jahr 2020, zusätzliche Mittel für weitere OSZ-Projekte beantragen. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht die dazu erforderlichen Informationen auf ihrer Website.

5.7 Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg finanziert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Für die Förderung nach Nummer 2.1 gelten folgende Bestimmungen für die einzelnen Arbeitspakete:

6.1.1 Die LOK haben im Rahmen von Arbeitspaket I nach Nummer 2.1.1 folgende Maßgaben zu beachten:

a) Zur Vorbereitung der OSZ-Projekte sind durch die LOK die Bedarfe bei den Auszubildenden bzw. bei den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule am OSZ unter Berücksichtigung der nachfolgend bei b) genannten Kompetenzen zu analysieren. Hierbei ist mit den relevanten Schulakteuren, wie beispielsweise Lehrkräften, Schulsozialarbeitern und Sozialpädagogen zu kooperieren.

b) Bei den OSZ-Projekten ist ein methodisch breit gefächerter Ansatz zu nutzen. Dabei sollen folgende Kompetenzen der Jugendlichen im Fokus stehen:

- Persönliche Kompetenzen (z. B. Motivation, Leistungsbereitschaft, Selbstbild-Fremdbild, Selbstinschätzung, Selbstsicherheit, Werthaltung, Suchtprävention);

- Soziale Kompetenzen (z. B. Kommunikations-, Empathie-, Team- und Konfliktfähigkeit);

- Methodische Kompetenzen (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen);
- Interkulturelle Kompetenzen (Verständnis und Toleranz im Umgang mit anderen Kulturen sowie Demokratieerziehung einschließlich Wertevermittlung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf das Geschlecht, die ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung).

Zu dem Ansatz der OSZ-Projekte gehört auch, Jugendliche in die Lage zu versetzen, ihre Bedarfe zu definieren, um entsprechende Unterstützungsangebote rechtzeitig nutzen zu können.

- c) Bei den OSZ-Projekten für berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen BFS-G und BFS-G-Plus ist das Thema Berufsorientierung zu berücksichtigen. Das schließt Informationen über die Vielfalt möglicher Ausbildungsberufe mit dem Fokus auf Nachwuchsfachkräftebedarf und Sensibilisierung für die Vielfalt der Möglichkeiten auch in jeweils geschlechtsuntypischen Berufen und Tätigkeitsfeldern ein.
 - d) Jede LOK lässt mindestens drei OSZ-Projekte im Schuljahr durchführen. Bildungsgangübergreifende OSZ-Projekte sind zulässig.
 - e) OSZ-Projekte werden nur gefördert, wenn sich mindestens vier Teilnehmende angemeldet haben. Je LOK und Schuljahr sollen bis zum 31. Juli 2022 durchschnittlich mindestens 90 Schülerinnen und Schüler an den OSZ-Projekten teilgenommen haben. Bei einer Anhebung der Förderung nach Nr. 5.6 erhöht sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entsprechend.
 - f) Werden die Vorgaben gemäß Buchstaben d) und/oder e) nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn der Zuwendungsempfänger keine hinreichenden Gründe darlegt.
 - g) Mit der Durchführung der OSZ-Projekte sind Dritte zu beauftragen.
- 6.1.2 Die LOK haben im Rahmen von Arbeitspaket II nach Nummer 2.1.2 folgende Aufgaben:
- a) Herstellung eines transparenten Informationsangebotes über vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote entsprechend den Handlungsfeldern des Landeskonzepthes Übergang Schule-Beruf (LT-DS 6/2711) für die Akteure am Übergang Schule-Beruf sowie Jugendliche und deren Eltern, Schulen und Betriebe.
 - b) Unterstützung von Auszubildenden und Betrieben bei Ausbildungsproblemen durch die Bereitstellung

von Informationen und Arbeitshilfen sowie die Vermittlung zu konkreten Ansprechpartnern und Beratungs- und Unterstützungsangeboten (Lotsenfunktion).

- c) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit. Die Mindestinhalte der Kooperationsvereinbarung werden mit den Antragsunterlagen unter www.ilb.de veröffentlicht.
- d) Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit regionalen Akteuren im Bereich Übergang Schule-Beruf, z. B.
 - Agentur für Arbeit;
 - Jobcenter;
 - Jugendämter beziehungsweise Träger der Jugendhilfe und weitere relevante Organisationseinheiten in den Kommunen;
 - Jugendberufsagenturen bzw. Zusammenschlüsse der unter den ersten drei Anstrichen genannten Akteure;
 - regionale Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT;
 - Kammern;
 - „Servicestellen Verbundausbildung“ der Richtlinie „Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV);
 - KAUSA-Servicestelle;
 - Zuwendungsempfänger der Richtlinie „Initiative Sekundarstufe I - INISEK I“ im Hinblick auf die in der Richtlinie verankerten Fortbildungsangebote für Lehrkräfte zum Thema Übergang Schule-Beruf;
 - bundesfinanziertes Projekt VerA;
 - weitere regional- und zielgruppenspezifische Einrichtungen, z. B. Jugendmigrationsdienste;
 - Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsförderer;
 - Sozialpartner;
 - Fachkräftesicherungsnetzwerke.
- e) Vorhalten eines Serviceangebotes zur Bereitstellung gebündelter Informationen für Schulen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Zudem sollen Übersichten über Betriebe, die Schülerpraktika anbieten, zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind Betriebe bei der Qualitätsentwicklung von Schülerbetriebspraktika durch die Bereitstellung von Informationen zu unterstützen (Scharnierfunktion).

- f) Teilnahme an Veranstaltungen und Workshops des „Projektes zur Unterstützung der Lokalen Koordinierungsstellen“ nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie mit dem Ziel, Standards für die Arbeit der LOK zu erarbeiten und zu implementieren.

Die in den Regionen bereits etablierten Formate der Zusammenarbeit sollen berücksichtigt und unterstützt, jedoch keine parallelen Strukturen aufgebaut werden. Die regionalen Spezifika sind zu berücksichtigen.

- 6.2 Das Projekt zur Unterstützung der Lokalen Koordinierungsstellen nach Nummer 2.2 hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Durchführung von mindestens zwei Veranstaltungen für alle LOK pro Schuljahr, orientiert an deren Aufgabenpaketen und unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe Flüchtlinge. Ein besonderes Interesse liegt hier in einem moderierten und kontinuierlichen Erfahrungsaustausch zwischen den LOK, in der Bündelung von Erfahrungen, einschließlich sprachlicher und kultureller Hürden bzw. Traumata;
- Durchführung einer Abschlussveranstaltung zum Ende der Laufzeit der Richtlinie;
- Begleitung der LOK bei der Umsetzung beider Arbeitspakete;
- Entwicklung und Vermittlung von Qualitätsstandards für die LOK;
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen für die Projektarbeit;
- Entwicklung und Kommunikation von praxisorientierten Arbeitshilfen (z. B. Infomaterial, Leitfäden etc.), insbesondere für Betriebe;
- Unterstützung der lokalen Öffentlichkeitsarbeit der LOK zum Thema Übergang Schule-Beruf;
- Auswertung der durch die LOK im Zuge der Aufgabenerfüllung erzielten Wirkungen und Schlussfolgerungen für die weitere Programmumsetzung.

- 6.3 Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- 6.4 Pflichten zur Umsetzung der Querschnittsziele nach Nummern 1.3, 1.4 und 1.5

Der Beitrag der Maßnahme einschließlich vorgesehener Aktivitäten zur Umsetzung der Querschnittsziele nach Nummern 1.3 und 1.4 sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

Insbesondere sind bei den OSZ-Projekten geschlechtsspezifische Themen zu berücksichtigen, darzustellen und nachzuweisen.

Aktivitäten zum Querschnittsziel nach Nummer 1.5 sind, sofern vorgesehen, im Förderantrag darzustellen und in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 6.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

- 6.6 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sind verpflichtet, dem MBS und der Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 sind darüber hinaus verpflichtet, jährlich zum Stichtag 31.07. einen Sachbericht mit den in Nummer 7.5.1 geforderten Angaben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 6.7 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014-2020 Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

- 6.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 6.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger

die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einwilligungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31.12. jeden Jahres bzw. zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.10 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung, einschließlich der erforderlichen Anlagen, sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Den Anträgen ist ein Konzept gemäß Anlage, einschließlich der dort genannten Unterlagen, beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MBS über die Gewährung der Förderung.

7.3 Beibringung von Unterlagen

Bei einer Förderung nach Nummer 2.1. ist nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch mit der dritten Mittelanforderung, vom Zuwendungsempfänger

eine Kooperationsvereinbarung zwischen der LOK und der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit vorzulegen.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5.1 Die Sachberichte müssen bei Förderungen nach Nummer 2.1 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Qualitative und quantitative Aussagen zu den durchgeführten OSZ-Projekten;
- Einschätzungen zur Wirkung der OSZ-Projekte bei den Schülerinnen und Schülern in den Bildungsgängen BFS-G und BFS-G-Plus, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Berufswahlkompetenz;
- Qualitative Aussagen zu Kooperationen und Netzwerkarbeit;
- Qualitative Aussagen zur Umsetzung der Querschnittsziele (vgl. Nummer 1.3 bis 1.5 und 6.4 dieser Richtlinie);
- Aussagen zu den Veränderungen gegenüber der im Konzept dargelegten regionalen Ausgangssituation am Übergang Schule-Beruf.

7.5.2 Die Sachberichte müssen bei Förderungen nach Nummer 2.2 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Qualitative Angaben zur Begleitung der LOK;
- Qualitative und quantitative Angaben zu durchgeführten Veranstaltungen für die LOK Angaben zum Stand der Erstellung und Kommunikation von praxisorientierten Arbeitshilfen (z. B. Infomaterial oder Leitfäden) für Betriebe und weitere Akteure am Übergang Schule-Beruf;
- Qualitative Angaben zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der LOK zum Thema Übergang Schule-Beruf;

- Einschätzung der mit den LOK erzielten Wirkungen;
- Qualitative Aussagen zur Umsetzung der Querschnittsziele (vgl. Nummer 1.3 bis 1.5 und 6.4 dieser Richtlinie).

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich

bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31.07.2022 außer Kraft.

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage

Zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Lokalen Koordinierungsstellen an Oberstufenzentren im Land Brandenburg zur Optimierung des Überganges von der Schule in den Beruf in der EU-Förderperiode 2014-2020 („Türöffner: Zukunft Beruf“) vom 15. Februar 2019.

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

A. Maßnahmen nach Nummer 2.1

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Das Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1. Angaben zum vorgesehenen Personal

- Angaben zu einschlägigen formalen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen des vorgesehenen Personals bzw. Entwurf der Stellenausschreibung mit Anforderungsprofil,
- geplante wöchentliche Arbeitszeit des Personals, Eingruppierung (maximal analog Entgeltgruppe 13 TV-L).

2. LOK am OSZ - Strategie und Inhalt

- Beschreibung der regionalen Ausgangssituation im Bereich Übergang Schule-Beruf,
- Beschreibung der organisatorischen bzw. strukturellen Einbindung der LOK am OSZ und des ZWE
- grobe Darstellung der geplanten Arbeitsweise im Hinblick auf beide Arbeitspakete (Nummern 2.1. und 6.1), einschließlich
 - der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von OSZ-Projekten (u. a. Bedarfsermittlung),
 - der aktuellen und geplanten Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren am Übergang Schule-Beruf (Nummer 6.1.2 Buchstabe d).

3. Angaben zur Verankerung der Querschnittsthemen

- Gleichstellung von Frauen und Männern: insbesondere bei der Durchführung von OSZ-Projekten sind Ideen zur Sensibilisierung für geschlechtsuntypische Berufe und Tätigkeiten darzulegen (Nummer 1.3, Nummer 6.1.1, Buchstabe c),
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Beachtung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Nummer 1.4),
- ggf. ökologische Dimension der Nachhaltigkeit (Nummer 1.5).

4 Öffentlichkeitsarbeit

- Strategischer Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit,
- Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit.

5 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

- Darstellung des Zeitplans,
- Projektcontrolling inkl. entsprechender Aktivitäten zur Sicherung der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Steuerung,
- Beschreibung der räumlichen, technischen und kommunikativen Infrastruktur des Antragstellers zur Projektumsetzung.

Die Darlegung der Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Nr.	Kriterium	Maximal zu verborgende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Angaben zum vorgesehenen Personal	30	20	6
2	Implementierung der LOK am OSZ - Strategie und Inhalt	30	45	13,5
3	Angaben zur Verankerung der Querschnittsthemen	30	10	3
4	Öffentlichkeitsarbeit	30	15	4,5
5	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	30	10	3
	Gesamt	150	100	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der im Folgenden benannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben:

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen die Kriterien Nr. 1 und Nr. 2 mindestens mit befriedigend bewertet wurden.

B. Maßnahmen nach Nummer 2.2

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Das Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Erfahrungen und Kompetenzen sowie Befähigung des Trägers und des Projektpersonals

1.1 Aussagen zum Antragsteller

- Selbstdarstellung,
- Darstellung der Befähigung zur Projektdurchführung und Referenzen zu vergleichbaren Projekten, insbesondere auch hinsichtlich junger geflüchteter Menschen,
- organisatorische Verankerung des Projektes beim Antragsteller/Träger (insbesondere bisherige Erfahrungen mit ESF-Projekten).

1.2 Angaben zu spezifischen Erfahrungen und Kompetenzen

- Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren am Übergang Schule-Beruf,
- Verankerung in der Region bzw. im Land Brandenburg.

1.3 Angaben zum vorgesehenen Personal

- Darstellung der Aufgaben im Projekt,
- Angaben zu einschlägigen formalen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen des vorgesehenen Personals bzw. Entwurf der Stellenausschreibung mit Anforderungsprofil, geplante wöchentliche Arbeitszeit des Personals und Eingruppierung (maximal analog Entgeltgruppe 13 TV-L)

2 Begleitung und Unterstützung der LOK (Nummer 6.2)

- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Begleitung der LOK,
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der LOK, inkl. der Veranstaltungen für die LOK,
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Erstellung und Kommunikation von Arbeitshilfen und Best Practice-Beispielen.

3. Verankerung der Querschnittsthemen (Nummer 1.3 bis 1.5)

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Beachtung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen,
- Ggf. ökologische Dimension der Nachhaltigkeit.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit landesweiten Akteuren am Übergang Schule-Beruf

- Strategischer Ansatz und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgestaltung der Kooperation mit landesweiten Akteuren am Übergang Schule-Beruf.

5 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

- Darstellung des Zeit- und Aktivitätenplans mit Angabe von Meilensteinen,
- Projektcontrolling inkl. entsprechender Aktivitäten zur Sicherung der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Steuerung,
- Angaben zum geplanten Mitteleinsatz in Bezug auf die Aufgaben nach Nummer 6.2,
- Beschreibung der räumlichen, technischen und kommunikativen Infrastruktur des Antragstellers zur Projektumsetzung.

Die Darlegung der Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Nr.	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Erfahrungen und Kompetenzen sowie Befähigung des Trägers und Projektpersonals	30	25	7,5
2	Begleitung und Unterstützung der LOK	30	50	15

Nr.	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
3	Verankerung der Querschnittsthemen	30	5	1,5
4	Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit landesweiten Akteuren am Übergang Schule-Beruf	30	10	3
5	Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	30	10	3
	Gesamt	150	100	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der im Folgenden benannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben:

Sehr gut (30 - 25 Punkte)
 Gut (24 - 20 Punkte)
 Befriedigend (19 - 15 Punkte)
 Ausreichend (14 - 10 Punkte)
 Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
 Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium Nr. 2. mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

Liste der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2019/2020

1. Allgemeine Hinweise

Grundlage für die Auswahl und Beschaffung der Schulbücher für den Gebrauch an den Schulen im Land Brandenburg ist die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom

14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 42]). Sie regelt auch den finanziellen Rahmen.

Beachten Sie bitte die rechtlichen Hinweise:

- zum Vergabeverfahren im Rundschreiben des Ministeriums des Innern zum kommunalen Auftragswesen vom 28.03.2011 Anhang Nr. 7 - Beschaffung von Schulbüchern und anderen Leistungen ohne freie Preisgestaltung Gz: III/1-313-35/2011, abrufbar im Internet unter <http://bit.ly/1ftfd08>.
- zum Leihverhältnis zwischen Schulträger und Schülerinnen und Schülern in der Darstellung im Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2002/2003 (ABl. MBS S. 26) und
- zum Buchpreisbindungsgesetz in der Darstellung im Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2003/04 (ABl. MBS S. 22).

Weitere Informationen des Börsenvereins des Berliner Buchhandels zur Bestellung finden Sie unter: http://www.berlinerbuchhandel.de/de/berlin_brandenburg/Buchpreisbindung/200331?_nav=

2. Bestellfristen

Um die rechtzeitige Versorgung der Schulen mit Lernmitteln zu gewährleisten, sollten die zu beschaffenden Schulbücher bis zum **25.06.2019 für allgemein bildende Schulen** und bis zum **17.07.2019 für berufsbildende Schulen** (vollzeitschulische Bildungsgänge) bestellt werden.

3. Handhabung der Schulbuchliste

Nachstehend sind die im Schuljahr 2019/2020 durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zugelassenen Schulbücher nach Fächern entsprechend der aktuellen Ausbildungsordnungen aufgeführt. **Infolge der Änderung der Lernmittelverordnung vom 30.10.2013 umfasst die Liste nur noch Schulbücher für die Fächer Gesellschaftswissenschaften, Geografie, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung (Primarstufe und Sekundarstufe I).**

Bei der Handhabung der Liste ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die pauschal zugelassenen Lernmittel und die wesentlichen Grundsätze bei der durch die jeweilige Fachkonferenz vorzunehmende Lernmittelauswahl sind der o. g. Lernmittelverordnung zu entnehmen.
- Für die Beurteilung und die notwendigen Auswahlentscheidungen von Lernmitteln dient den Schulen die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überarbeitete und im August 2018 herausgegebene Broschüre „Orientierungsschwerpunkte für die Begutachtung und Auswahl von Schulbüchern im Land Brandenburg“.

- Aus Platzgründen sind nicht die vollständigen Bücherdaten angegeben. Bei einigen Buchtiteln mussten Kürzungen vorgenommen werden. Die vollständigen Angaben können den Verlagskatalogen, zu finden auch unter der Adresse <http://www.buchhandel.de>, entnommen werden.
- Lernmittel, die für die Realschule und/oder Gesamtschule konzipiert wurden und so in der Schulbuchliste aufgeführt sind, sind für den Gebrauch sowohl an der Gesamtschule als auch an der Oberschule zugelassen.
- Die in vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigten Modellversuchen verwendeten bzw. entwickelten Lernmittel werden während der Laufzeit der Modellversuche nicht in der vorliegenden Liste veröffentlicht. Sie gelten für die Laufzeit der Modellversuche als zugelassen. Eine gesonderte Information der Modellversuchsschulen ist nicht erforderlich.
- Lernmittel für den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe sowie den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb

der allgemeinen Hochschulreife im Zweiten Bildungsweg sind nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Lernmittelverordnung pauschal zugelassen. Entsprechend trifft das auch für das Studienkolleg für ausländische Studienbewerber zu.

Alle im Folgenden aufgeführten Titel sind im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in einer Präsenzbibliothek eingestellt. Nach Voranmeldung bei Frau Mau (Tel.: 0331/866-3861) kann zu einzelnen Titeln Einsicht genommen werden.

4. Abruf der aktualisierten Schulbuchliste

Die Liste der zugelassenen Schulbücher, die i. d. R. als Netzfassung alle vier Monate aktualisiert wird, ist im **Internet unter folgender Adresse abrufbar**:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/schulbuecher.html>

Schulbuchliste 2019/2020

Stand: 20.02.2019

Verlag ISBN	Jahrgangstufe	Fach	Titel	zugelassen bis Schuljahr
GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN				
Cornelsen				
978-3-06-064707-1	5	Gesellschaftswissenschaften BE BB, G,		2023/24 N
978-3-06-065681-3	6	Menschen Zeiten Räume Gesellschaftswissenschaften BE BB, G Menschen Zeiten Räume		2023/24 N
Klett				
978-3-12-408974-8	5/6	Projekt G - Gesellschaftswissenschaften BE/BB, G		2022/23 N
Schroedel				
978-3-507-36205-5	5/6	trio Gesellschaftswissenschaften BE/BB		2022/23 N
Westermann				
978-3-14-115120-6	5/6	Heimat und Welt + Gesellschaftswissenschaften BE/BB		2022/23 N
GEOGRAFIE				
Cornelsen				
978-3-06-064070-6	9/10	Geografie 9/10, Ausg. BB		2019/20
978-3-06-064830-6	7/8	Unsere Erde 7/8 BE/BB		2022/23 N
978-3-06-064831-3	9/10	Unsere Erde 9/10 BE/BB		2024/25 N
Klett				
978-2-12-104616-4	7/8	Terra - Geografie 7/8 BE/BB, S, O/OG, OG		2022/23 N
978-3-12-104617-1	9/10	Terra - Geografie 9/10, BE/BB, S, O/OG, OG		2023/24 N
Schroedel				
978-3-507-01532-6	5-10	Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub.10		2019/20
978-3-507-53157-4	7/8	Seydlitz, Geografie 7/8, OG, S		2022/23 N
978-3-507-53163-5	9/10	Seydlitz, Geografie 9/10, OG, S		2023/24 N

Verlag ISBN	Jahrgangstufe	Fach	Titel	zugelassen bis Schuljahr
Westermann				
978-3-14-144890-0	7/8		Diercke Geografie 7/8, Ausg. BE/BB, O/OG, OG	2022/23 Neub.
978-3-14-144896-2	9/10		Diercke Geografie 9/10 BE BB, S, O/OG, OG	2023/24 Neub.
978-3-14-100770-1	5-10		Diercke drei - Universalatlas, S, O/OG, OG	2019/20
978-3-14-144960-0	7/8		Heimat und Welt 7/8 - BE/BB, S	2022/23 Neub.
978-3-14-144759-0	9/10		Heimat und Welt 9/10, Ausg. BB, Neub. 09, S, O/OG	2021/22
978-3-14-144966-2	9/10		Heimat und Welt 9/10 BE/BB	2022/23 Neub.

GESCHICHTE

Buchner				
978-3-661-31001-5	7/8		Das waren Zeiten 1, Ausg. BE/BB, S, O/OG, OG	2023/24 N
978-3-661-31002-2	9/10		Das waren Zeiten 2, Ausg. BE BB, S, O/OG, OG	2023/24 N
Cornelsen				
978-3-06-064483-4	7/8		Entdecken und Verstehen 7/8, BE/BB	2023/24 N
978-3-06-064484-1	9/10		Entdecken und Verstehen 9/10, Ausg. BE BB	2023/24 N
978-3-464-63972-6	7-10		Putzger - Historischer Weltatlas, Neub. 11	2023/24 V
978-3-06-064725-5	7/8		Forum Geschichte BE BB OG	2022/23 N
978-3-06-064726-2	9/10		Forum Geschichte BE BB OG	2023/24 N
Klett				
978-3-12-828191-9	7-13		Geschichte und Geschehen Atlas mit CD-ROM, S, O/OG, OG	2020/21 V
978-3-12-443625-2	7/8		Geschichte und Geschehen 7/8, BE/ BB, OG	2023/24 N
978-3-12-443635-1	9/10		Geschichte und Geschehen 9/10, BE/ BB, OG	2024/25 N
978-3-12-452070-8	7/8		Zeitreise 7/8 BE BB, S, O/OG	2022/23 N
978-3-12-452080-7	9/10		Zeitreise 9/10 BE BB, S, O/OG	2024/25 N
978-3-12-828194-0	7-13		Klett-Perthes Atlas zur Weltgeschichte S, O/OG, OG	2020/21 V
Schroedel				
978-3-507-01532-6	5-10		Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub. 10	2019/20
Westermann				
978-3-14-111071-5	9/10		Anno neu 9/10, Ausg. BB, OG	2021/22
978-3-14-111190-3	7/8		Die Reise in die Vergangenheit 7/8 BE/BB	2022/23 N
978-3-14-111191-0	9/10		Die Reise in die Vergangenheit 9/10 BE/BB, S, O/OG	2024/25 Neub.
978-3-14-100932-3	8-10		Westermann Geschichtsatlas	2019/20
978-3-14-112075-2	7/8		Horizonte 7/8 BE/BB, OG	2022/23 N
978-3-14-112076-9	9		Horizonte 9, BE/BB, OG	2024/25 N
978-3-14-112077-6	10		Horizonte 10 BE/BB, OG	2024/25 N
Eduversum				
978-3-942708-29-6	5/6		Europa - Unsere Geschichte 1, G	2021/22
978-3-942708-31-9	7		Europa - Unsere Geschichte 2, OG	2023/24 N
978-3-942708-32-6	8		Europa - Unsere Geschichte 3, OG	2025/26 N

LEBENSGESTALTUNG - ETHIK - RELIGIONSKUNDE

Buchner				
978-3-7661-6645-6	7-10		Abenteuer Ethik	2019/20
978-3-661-20107-8	7/8		Lebenswelten Band 1, S, O/OG, OG	2023/24 N
978-3-661-20109-2	9/10		Lebenswelten Band 2, S, O/OG, OG	2024/25 N
Cornelsen				
978-3-06-065669-1	5/6		Denk(t)räume wagen 1, BB, G	2023/24 N
978-3-06-065673-8	7/8		Denk(t)räume wagen 2, BB, S, O/OG, OG	2024/25 N
978-3-464-64703-5	5/6		Abenteuer Mensch sein 1, G	2020/21 V

Verlag ISBN	Jahrgangstufe	Fach	Titel	zugelassen bis Schuljahr
978-3-06-120218-7	7/8		Respekt 2, S, O/OG (im Verbund mit Bd. 3)	2024/25 V
978-3-06-065128-3	9/10		Respekt 3, S, O/OG (im Verbund mit Bd. 2)	2024/25 V
Klett				
978-3-12-695251-4	5/6		Leben leben 1, Ausg. BB/ST, G	2022/23 V
978-3-12-695266-8	7/8		Leben leben 2, S, O/OG, OG	2023/24 V
978-3-12-695276-7	9/10		Leben leben 3, Ausg. BB, S, O/OG, OG	2020/21
978-3-12-006579-1	5/6		Wege finden 1, G, O/OG	2020/21 V
978-3-12-007194-5	5/6		Wege finden 1, G, O/OG	2025/26 N
978-3-12-006580-7	7/8		Wege finden 2, S, O/OG	2022/23 V
978-3-12-006581-4	9/10		Wege finden 3, S, O/OG	2023/24 V
Militzke				
978-3-86189-328-8	5/6		Spurensuche Leben, G	2020/21
978-3-86189-386-8	9/10		Verantwortung Leben, S, O/OG	2019/20
978-3-86189-383-7	7/8		Vielfalt Leben, S, O/OG, OG	2022/23 V
978-3-86189-596-1	5/6		Lebenswelten und Weltbilder, G	2023/24 N
978-3-86189-660-9	7/8		Lebenswelten und Weltbilder, BB, S, OG, O/OG	2024/25 N
Oldenbourg				
978-3-637-01141-0	5/6		Wege-Werte-Wirklichkeiten, G	2020/21 V
978-3-637-01142-7	7/8		Wege-Werte-Wirklichkeiten, S, O/OG	2020/21 V
978-3-637-01143-4	9/10		Wege-Werte-Wirklichkeiten, S, O/OG	2024/25 V
Schöningh				
978-3-14-025403-8	9/10		Fair Play Ethik/Praktische Philosophie, S, O/OG	2022/23 N
978-3-14-025402-1	7/8		Fair Play Ethik/Praktische Philosophie, S/O/OG	2021/22
978-3-14-025417-5	7/8		Fair Play Ethik, Praktische Philosophie, S, O/OG	2024/25 Neub.
978-3-14025401-4	5/6		Fair Play Ethik/Praktische Philosophie, G	2021/22
POLITISCHE BILDUNG				
Buchner				
978-3-661-70001-4	7/8		Politik & Co. 1, PB für die Sek. I BE BB, S, O/OG, OG	2022/23 N
978-3-661-70002-1	9/10		Politik & Co. 2, PB für die Sek. I BE BB, S, O/OG, OG	2023/24 N
Cornelsen				
978-3-464-65618-1	7/8		Politik entdecken, BE/BB	2023/24 N
978-3-464-65626-6	9/10		Politik entdecken, BE/BB	2024/25 N
Schöningh				
978-3-14-023836-6	7-10		Politik erleben, BB, S, G, OG	2023/24 N
Schroedel				
978-3-507-01532-6	5-10		Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub. 10	2019/20
978-3-507-11090-8	5/6		Demokratie heute 5/6 Ausg. BB, G	2020/21 Neub.
978-3-507-11093-9	7-10		Demokratie heute 7-10, Ausg. BB	2021/22 Neub.
978-3-507-11151-6	7-10		Demokratie heute 7-10 BE/BB, S, O/OG	2023/24 N
978-3-507-11615-3	7/8		Mensch & Politik BE/BB S I, O/OG	2023/24 N
978-3-507-11616-0	9/10		Mensch & Politik BE/BB S I, O/OG	2023/24 N

N = Neueinreichung, Neub. = Neubearbeitung, V = Verlängerung G = Grundschule, S = Oberschule, O/OG = Gesamtschule mit gymn. Oberstufe, OG = Gymnasium

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 01. August 2019

Für Lehrkräfte **ohne einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - **BbgLeBiG**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I/12, Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 10), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - **LAPV**) vom 11. Mai 2017 (GVBl. II/17, Nr. 29) erfüllen, besteht die Möglichkeit, **ab dem 01. August 2019 am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG** im Rahmen der folgenden freien Ausbildungskapazitäten von **insgesamt 74 Plätzen** für

1. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien) **mit 10 Plätzen für den Schulamtsbereich Frankfurt (Oder) und je 13 Plätzen für die Schulamtsbereiche Brandenburg a. d. H., Cottbus und Neuruppin**

oder

2. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien) **mit 2 Plätzen für den Schulamtsbereich Frankfurt (Oder) und je 1 Platz für die Schulamtsbereiche Brandenburg a. d. H., Cottbus und Neuruppin**

oder

3. das Lehramt für Förderpädagogik (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Bernau.) **mit 2 Plätzen für den Schulamtsbereich Brandenburg a. d. H., 1 Platz für den Schulamtsbereich Cottbus, 3 Plätzen für den Schulamtsbereich Frankfurt (Oder) und 6 Plätzen für den Schulamtsbereich Neuruppin**

oder

4. das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Cottbus.) **mit 2 Plätzen je Schulamtsbereich**

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächermaßgaben werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

Zu 1.) Zwei Fächer gemäß § 11 der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - **LSV**) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II/13, Nr. 45), geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. II/17, Nr. 10).

Zu 2.) Zwei Fächer gemäß § 11 LSV mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach davon Chemie oder Physik sein muss.

Zu 3.) Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 LSV und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.

Zu 4.) Zwei Fächer gemäß § 14 Abs. 1 LSV.

Gemäß § 5 LAPV müssen für eine Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für das Lehramt der Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer), Sekundarstufe II (berufliche Fächer) und für das Lehramt für Förderpädagogik muss ein nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen bzw. Staatsexamina) nachgewiesen werden. Ein Bachelorabschluss ist nicht ausreichend.
- Die Inhalte und der Umfang des absolvierten Studiums müssen eine Übereinstimmung in den wesentlichen fachlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt mit der ausgeschrieben Fächermaßgabe aufweisen (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte).
- In dieser Fächerkombination und in der auf das angestrebte Lehramt bezogenen Schulstufe in unterschiedlichen Jahrgangsstufen muss auch der Unterrichtseinsatz während der Ausbildungsdauer erfolgen.
- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine Erklärung der beabsichtigten unbefristeten Beschäftigung vorzulegen.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in den zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bewerben, deren Hochschulabschluss

(Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen bzw. Staatsexamina) den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von anerkannten Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **ausschließlich auf dem Dienstweg**

über **das zuständige staatliche Schulamt bzw. den Schulträger bei anerkannten Ersatzschulen**

an das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 36, Heinrich-Mann-Alle 107, 14473 Potsdam**

bis zum **22. März 2019 (Posteingang im MBS)**

zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter für Lehrerbildung des zuständigen staatlichen Schulamtes spätestens bis zum 15. März 2019 zu senden.

Bewerberinnen und Bewerber, die an **anerkannten Ersatzschulen** tätig sind, senden die Bewerbung **über den Schulträger** – nicht über das staatliche Schulamt.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und Bewerbungsverfahren sowie zu den [Bewerbungsunterlagen](https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiten-einstieg-in-den-schuldienst/berufsbegleitender-vorbereitungsdienst.html) sind unter folgendem Link abrufbar: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiten-einstieg-in-den-schuldienst/berufsbegleitender-vorbereitungsdienst.html>.

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **zum nächst möglichen Termin** die Stelle als **stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter** am

**Oberstufenzentrum I Technik
des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Potsdamer Straße 4
14513 Teltow**

neu zu besetzen.

Das Oberstufenzentrum besteht aus zwei Abteilungen. Die Abteilung 1 umfasst den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in den Ausbildungsberufen Elektroniker/in, Fachinformatiker/in, Fachkraft für Veranstaltungstechnik und Mediengestalter/in sowie die Berufsfachschule für Berufliche Grundbildung.

Die Abteilung 2 umfasst den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in den Ausbildungsberufen Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Kraftfahrzeugmechatroniker/in und Wasserbauer/in.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht (Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik oder Informations- und Kommunikationstechnik) und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im berufstheoretischen Unterricht in der Sekundarstufe II mit einer Ausbildung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht (Diplomingenieurpädagogische Fachrichtung Bautechnik, Fertigungstechnik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Automatisierungstechnik, Kraftfahrzeugtechnik und vergleichbare Fachrichtungen) und mit mehrjähriger Erfahrung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des § 2 SGB IX bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Oberschule

„Oberschule An der Schanze“ Luckau
An der Schanze 44
15926 Luckau

- Besetzung zum nächst möglichen Zeitpunkt -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulleiter und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtsein-

satz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Oberschule mit Grundschulteil

a. Oberschule mit Grundschulteil

Schulzentrum „Dr. Albert Schweitzer“ Vetschau/Spreewald
Pestalozzistraße 13
03226 Vetschau/Spreewald

- Besetzung zum 01.08.2019 -

b. Grund- und Oberschule „Mina Witkoje“

Burg (Spreewald)
Bahnhofstraße 10
03096 Burg (Spreewald)

- Besetzung zum nächst möglichen Zeitpunkt -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter an einem Oberstufenzentrum

Oberstufenzentrum I des Landkreises Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 14 - 16
03149 Forst (Lausitz)

- Besetzung zum nächst möglichen Zeitpunkt -

Die Abteilung 2 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule für die Berufe Mechatronik, Elektrotechnik sowie die IT-Berufe, den Bildungsgang der Berufsfachschule-Grundbildung Plus sowie den Doppelqualifizierenden Bildungsgang für Mechatroniker/innen und Industriemechaniker/innen.

Aufgaben:

Leitung und Entwicklung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangs- und Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse, Prüfungszulassungen und Abschlüsse; Zusammenwirken mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der anderen Abteilung, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern, der Schulaufsicht und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen; Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Kooperationspartnern, allgemeinbildenden Schulen, fachpraktischen Ausbildungsstellen, Verbänden, Hochschulen und Kammern und sonstigen Institutionen; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Planung und Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung und Koordinierung der Wahrnehmung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung; kontinuierliche Evaluation der Tätigkeit der der Abteilung zugeordneten Lehrkräfte und der eigenen Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für mindestens eine berufliche Fachrichtung; mehrjährige mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule, der Bildungsgangverordnungen sowie über regionale Kenntnisse; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäfti-

gen besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Cottbus
Herr Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in dem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

a. Grundschule „Am Windmühlenberg“
Friedrich-Engels-Straße 2
15320 Neuhardenberg

- Besetzung zum 01.08.2019 -

b. Grundschule Müncheberg
Ernst-Thälmann-Straße 25
15374 Müncheberg

- Besetzung zum 01.08.2019 -

c. Grundschule Erich Kästner
August-Bebel-Straße 21
15234 Frankfurt (Oder)

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulleiter, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a und b benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet und die unter Buchstabe c benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Förderschule

A.-Schweitzer-Schule
Schule mit dem sonderpäd. Förderschwerpunkt Lernen
Bad Freienwalde
Schiffmühler Straße 01
16259 Bad Freienwalde (Oder)

- Besetzung zum 01.08.2019 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis in der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine

Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Oberschule

MORUS-Oberschule Erkner
Hohenbinder Weg 4
15537 Erkner

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine

Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Oberschule mit Grundschulteil

Oberschule mit Grundschule
Carl Friedrich Grabow
Berliner Straße 29
17291 Prenzlau

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schult Träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einem Oberstufenzentrum

Oberstufenzentrum II Barnim
Alexander-von-Humboldt-Straße 40
16225 Eberswalde

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Das Oberstufenzentrum II Barnim in Eberswalde besteht aus 3 Abteilungen.

Die Abteilung 1 umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule im Bereich der gewerblich-technischen Berufe und der Fachoberschule - Typ Technik.

Die Abteilung 2 umfasst das Berufliche Gymnasium.

Die Abteilung 3 umfasst den Bildungsgang der Berufsfachschule in der Ausbildung von Sozialassistenten/innen, den Bildungsgang der Fachschule für Sozialwesen mit den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sowie den Bildungsgang der Fachoberschule Sozialwesen.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht und mehrjähriger Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im berufstheoretischen Unterricht in der Sekundarstufe II mit einer Ausbildung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht und mehrjähriger Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Dr. Olaf Steinke
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Grundschule**a. Drei-Seen-Grundschule**

Berliner Straße 76
16798 Fürstenberg/Havel

- **Besetzung zum 01.08.2019** -

b. Havelland-Grundschule Zehdenick

Hospitalstraße 1
16792 Zehdenick

- **Besetzung zum 01.08.2019** -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Zweite stellvertretende Schulleiterin oder zweiter stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

Lessing-Grundschule Falkensee
Waldstraße 27 a
14612 Falkensee

- Besetzung zum 01.08.2019 -

Aufgaben:

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als zweite stellvertretende Schulleiterin oder zweiter stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung

der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Oberschule

a. Oberschule „Schule am Rhin“ Fehrbellin Dechtower Weg 3 a 16833 Fehrbellin

- Besetzung zum 01.02.2020 -

b. Oberschule mit Grundschule Glöwen Bahnhofstraße 25 19339 Plattenburg/OT Glöwen

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Für die unter den Buchstaben a benannte Stelle wird die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I gefordert.

Für die unter Buchstabe b benannte Stelle wird die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I gefordert.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; ho-

he Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter Buchstabe b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Rektorin bzw. Rektor an einer Oberschule als Leiterin bzw. als Leiter des Primarstufenbereiches (Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter)

Grund- und Oberschule

Schulzentrum „Bildungscampus-Rheinsberg“

Schlossstraße 38/40

16831 Rheinsberg

– Besetzung zum 01.02.2020 –

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Förderschule

a. Linden-Schule

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen

Perleberger Straße 53

16866 Kyritz

– Besetzung 01.02.2020 –

b. Pestalozzi-Schule

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen

Baustraße 5

14712 Rathenow

– Besetzung zum 01.02.2020 –

c. Mosaik-Schule

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Wittstock

Lietzenweg 2a

16909 Wittstock/Dosse

– Besetzung 01.02.2020 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schult-

räger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen. Für die unter den Buchstaben a und b benannten Stellen wird der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ vorausgesetzt.

Für die unter Buchstabe c benannte Stelle wird der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ vorausgesetzt.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Neuruppin

Herrn Menzel

Trenckmannstraße 15

16816 Neuruppin.

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige

Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0